

Auf Grund von §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), §§ 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), § 13 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) sowie der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 03 vom 18.03.2025) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 22.05.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 06 vom 17.06.2025) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Ratsarchivs Görlitz (Archivgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Ratsarchivs Görlitz (im Folgenden Ratsarchiv genannt) ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der das Ratsarchiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Ratsarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Leistung und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 4 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach der Ziffer 1. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzung, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsofferhilfe, der Durchführung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), des Wohngeldgesetzes sowie des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen;
 2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes der eigenen Verwaltung ergeben;
 3. zu Lern- und Lehrzwecken im Auftrage von Schulen, Hochschulen und Universitäten bei Vorlage einer schriftlichen Auftragsbestätigung erfolgen;
 4. durch eingetragene gemeinnützige Vereine erfolgen, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden;

5. für stadt- und regionalgeschichtliche Forschungen im Auftrage des Ratsarchivs oder eines Amtes der Stadtverwaltung Görlitz erfolgen, sofern damit keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden;
 6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern 1., 2., und 3. des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Freistaat Sachsen,
 3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen,
 4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Ziffern 1 – 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden,
 5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner:
1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
 3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
- (5) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren und von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 5.
- (6) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt für:
1. Schüler, Auszubildende und Studierende
 2. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
 3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
 4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.

§ 5 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

- Entgelte für Postdienstleistungen, die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie Telekommunikationsdienstleistungen,
- die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Ratsarchivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Ratsarchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Große Kreisstadt Görlitz zu bezahlen.
- (3) Das Ratsarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Görlitz für das Ratsarchiv vom 27. Mai 2010 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz Nr. 12 vom 22. Juni 2010 außer Kraft.

Görlitz, 04.03.2026

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 03 vom 17.03.2026

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

Gebührenverzeichnis des Ratsarchivs Görlitz

Nummer	Gegenstand	Euro
1.	Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Hilfsmittel, Ermittlung und Vorlage von Archivgut	
1.1	Benutzergebühr (Gültigkeit 12 Monate)	12,00
1.2	Bereitstellung von Archivgut für 4 Wochen je Archivalieneinheit	03,00
2.	Beratung oder schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu notwendigen Recherchen	
2.1	Auskunftserteilung und Rechercheaufwand unter der Benutzung von Archivalien je angefangene Viertelstunde	15,00
3.	Anfertigung von Reproduktionen (Scan, Foto, Ausdruck) und Abschriften	
3.1	Bereitstellung digitaler und analoger Reproduktionen (Buchscanner/JPG, PDF, TIF)	05,00
4.	Sonderleistungen (nur nach Absprache)	
4.1	Transkriptionen von Archivgut je angefangene Viertelstunde	15,00
4.2	Transkriptionen von schwer lesbaren oder vor dem Jahr 1800 entstandenen Archivgutes je angefangene Viertelstunde	20,00
5.	Nutzungsrechte Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Archivalien und Siegeln im Druck/Digital je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses	25,00 bis 1000,00
6.	Führungen	
6.1	Archivführungen je Person und Stunde (min. 10, max. 15 Personen)	3,80
	Kinder/Schüler/Studenten	frei